

SICHERE GASTFREUNDSCHAFT

 Bundesministerium
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus

WKO
WIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS



INFORMATION FÜR TEILNAHMEBERECHTIGTE PRIVATZIMMER- VERMIETERINNEN UND PRIVATZIMMERVERMIETER SOWIE DEREN HAUSHALTSANGEHÖRIGE MIT KUNDENKONTAKT

TESTANGEBOT „SICHERE GASTFREUNDSCHAFT“

ANGEBOT FÜR SARS-COV-2-TESTUNGEN IN PRIVATZIMMERVERMIETUNGEN

Der Tourismus lebt von der Gastfreundschaft und der Herzlichkeit, für die unser Land auf der ganzen Welt bekannt ist. Um allen Beteiligten größtmögliche Sicherheit zu geben und Corona-Infektionen frühzeitig zu erkennen und einzudämmen, können sich Personen aus bestimmten Tourismusbereichen pro Kalenderwoche kostenfrei testen lassen. Seit 2. November 2020 können auch Privatzimmervermieterinnen und Privatzimmervermieter sowie Haushaltsangehörige mit Kundenkontakt, die an der Vermietung mitwirken, am Testangebot teilnehmen. Die Kosten der Tests werden vom Bund durch eine eigene Förderung übernommen, die Verrechnung erfolgt direkt zwischen den Laboren und der Verrechnungsstelle des Bundes.

Das Testangebot „Sichere Gastfreundschaft“ wird von 1. Mai 2021 bis längstens 31. Oktober 2021 (Ende der Sommersaison) verlängert. Ab 1. Mai 2021 wird das Testangebot für jene Beschäftigten im Tourismus fortgeführt, die über keinen alternativen Zugang zu einem niederschweligen kostenlosen PCR-Testangebot für symptomlose Personen verfügen. Die Kosten der Tests werden vom Bund durch eine eigene Förderung übernommen, die Verrechnung erfolgt direkt zwischen den Laboren und der Verrechnungsstelle des Bundes. Dank einfacher Rahmenbedingungen, wie der Organisation zeiteffizienter Probengewinnung für teilnehmende Personen, soll dieses Angebot weiterhin möglichst breit angenommen werden.

ZIELGRUPPE FÜR DIE TESTUNG – FÖRDERBERECHTIGTE IN PRIVATZIMMERVERMIETUNGEN

Das Angebot für die freiwillige, regelmäßige Testung auf den Erreger SARS-CoV-2 gilt für folgende Personen:

- Personen, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung im eigenen Haushalt, der auch Hauptwohnsitz ist, private Gästezimmer oder Ferienwohnungen vermieten und nicht der Gewerbeordnung 1994 unterliegen
- Bis zu vier weitere Personen je Privatzimmervermietung, die an der Adresse der Vermietung ihren Hauptwohnsitz haben und an dieser mit Kundenkontakt mitwirken

Personen, die einen alternativen Zugang zu einem niederschweligen kostenlosen PCR-Test für symptomlose Personen am Wohn- und/oder Arbeitsort haben bzw. diesen während der Geltungsdauer der Sonderrichtlinie erlangen, dürfen die förderbare Leistung ausschließlich in bestimmten Ausnahmefällen und innerhalb einer bestimmten Übergangsfrist in Anspruch nehmen. Wohn- und/oder Arbeitsorte an denen alternative niederschwellige kostenlose PCR-Testangebote für symptomlose Personen zur Verfügung stehen, werden gemeinsam mit der jeweiligen Übergangsfrist im Dokument „Liste der Übergangsgebiete und –fristen“ auf www.sichere-gastfreundschaft.at/testangebot bekanntgegeben, das laufend aktualisiert wird.



FÖRDERUNGSVERTRAG MIT DEM BUND ALS VORAUSSETZUNG FÜR DIE TEILNAHME

Basis ist eine Förderung des Bundes, die sich auf die berechtigte Einzelperson (siehe Zielgruppen für die Testungen) bezieht. Gefördert wird die **freiwillige Inanspruchnahme** einer **Probengewinnung und anschließenden labortechnischen Untersuchung pro Kalenderwoche** zur Feststellung einer allfälligen Infektion mit dem Erreger **SARS-CoV-2** im Zeitraum bis längstens 31. Oktober 2021 (Ende der Sommersaison).

NOTWENDIGE SCHRITTE AUF DEM WEG ZUR TESTUNG

1. AUSFÜLLEN DES FÖRDERANTRAGES

Nach der Entscheidung für die freiwillige Teilnahme an der Initiative durch die einzelnen Förderungsberechtigten ist die Antragstellung auf oesterreich.gv.at notwendig, damit ein Förderungsvertrag mit dem Bund zustande kommen kann. Die Antragstellung kann ab 2. November durch die einzelnen Förderungsberechtigten oder auf deren Wunsch durch eine andere Person erfolgen. Bei der Antragstellung für Privatzimmervermieterinnen und Privatzimmervermieter sowie Haushaltsangehörige ist sowohl durch die jeweiligen Förderungsberechtigten als auch durch die Privatzimmervermieterin bzw. den Privatzimmervermieter mit Unterschrift zu bestätigen, dass die Voraussetzungen für die Förderung erfüllt sind. Zudem hat die jeweilige Gemeinde im selben Formblatt zu bestätigen, dass für die Privatzimmervermietung im Jahr 2019 und/oder 2020 auch eine Tourismusabgabe (Ortstaxe, Nächtigungsabgabe) entrichtet worden ist.

Nach erfolgreicher Prüfung des Antrages erhalten die förderberechtigten Personen einen persönlichen QR-Code als Bestätigung zur Teilnahme am Testangebot „Sichere Gastfreundschaft“.

2. DURCHFÜHRUNG DER PROBENGEWINNUNG

Die Probengewinnung oder deren Beaufsichtigung erfolgt durch die teilnehmenden Laboreinrichtungen bzw. durch von ihnen beauftragte Dritte. Die Liste der Laboreinrichtungen, die alle notwendigen Voraussetzungen für die Teilnahme an dieser Initiative erfüllen, ist unter www.sichere-gastfreundschaft.at/testangebot abrufbar und wird regelmäßig erweitert.

- Die Terminvereinbarung für die Probengewinnung kann eigenständig direkt über das Labor oder mit Hilfe des regionalen Tourismusverbands erfolgen.
- Die Probengewinnung selbst kann direkt im Labor oder dezentral erfolgen (z.B. mobile Teststraße, vor Ort oder bei einem niedergelassenen Arzt). Vor der Probengewinnung ist der persönliche QR-Code und ein Lichtbildausweis zur Identifikation vorzulegen.
- Eine Probengewinnung ist pro Förderberechtigtem nur max. einmal pro Kalenderwoche möglich. Je Privatzimmervermietung können max. fünf Probengewinnung pro Woche erfolgen.
- Die Abrechnung aller Leistungen im Zusammenhang mit der Testung erfolgt direkt zwischen den jeweiligen Laboreinrichtungen und dem Bund. Weder die Förderberechtigten noch der Tourismusverband müssen eine Zahlung für die Testung vorstrecken oder vornehmen.
- Bei Probengewinnungen an Orten, die auf www.sichere-gastfreundschaft.at (Dokument „Liste der Übergangsgebiete und –fristen“) als Übergangsgebiet ausgewiesen sind, ist während der Übergangsfrist das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalles gemäß § 8 vierter und fünfter Absatz der Sonderrichtlinie für die Inanspruchnahme erforderlich. Testungen, die in Übergangsgebieten nach Ende der Übergangsfrist durchgeführt werden, können nicht gefördert werden.

3. VERPFLICHTENDE MELDUNG AN TESTUNGEN@SICHERE-GASTFREUNDSCHAFT.AT, FALLS DIE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN NICHT MEHR ERFÜLLT WERDEN.

KOMMUNIKATION DER ERGEBNISSE

Die getesteten Personen werden durch die Ausstellung eines geeigneten Testnachweises, der den gesetzlichen Vorgaben zum Zeitpunkt der Probengewinnung entspricht, über die Testergebnisse informiert. Die Testergebnisse werden vom Labor nach den gesetzlichen Vorgaben in die entsprechenden Datenbanken eingemeldet. Bei Vorliegen eines positiven Testergebnisses ordnet die zuständige Gesundheitsbehörde eine



Isolierung der erkrankten Person an, das entspricht dem üblichen Ablauf. Zusätzlich werden – basierend auf dem Epidemiegesetz – die Kontaktpersonen eruiert, informiert und es kann je nach Situation beispielsweise eine Quarantäne angeordnet werden.

DATENERFASSUNG

Die Daten aus der Antragstellung auf oesterreich.gv.at werden für die Förderabwicklung erfasst und gespeichert. Mit Ausnahme der gesetzlich erforderlichen Einmeldung von Testergebnissen, die insbesondere im Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 und den einschlägigen Verordnungen des für Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers näher geregelt ist, werden vom Bund Daten nur zu statistischen Zwecken verwendet, die keinen Rückschluss auf einzelne personenbezogene Daten ermöglichen.

ANSPRECHPARTNER

Bei Fragen zur Initiative „Testangebot Sichere Gastfreundschaft“ und auch zur Abwicklung unterstützen die regionalen Tourismusverbände.

Erstellt von Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Sektion Tourismus und Regionalpolitik

E-Mail: testungen@sichere-gastfreundschaft.at

Detailinformationen unter www.sichere-gastfreundschaft.at/testangebot

Erstellt am: 29. April 2021